

Stadt Bad Mergentheim
SG 32-1 Ordnungs- und Gewerbeamt
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Fax: 07931 / 57-3901
E-Mail: waffenrecht@
bad-mergentheim.de

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Hinweise: Die Abgabe dieses Antrages berechtigt Sie **nicht** zum Führen einer Waffe.

Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 WaffG

Name
Vorname
Geburtsname
Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Personalausweis oder Pass-Nr. Ausstellungsbehörde
Aktuelle Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)
Wohnanschriften der letzten 10 Jahre
Telefonnummer / E-Mail (Angabe freiwillig)

Die Erlaubnis wird für folgende Waffen beantragt:

Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2 zur ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen (PTB-Zeichen).

Wo wollen Sie die Waffe/Munition aufbewahren? _____

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Sind Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig? nein ja

Sind Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden? nein ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt? nein ja

Sind oder waren Sie in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hatte? nein ja

Haben Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind? nein ja

Wurden Sie innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichen Präventivgewahrsam genommen? nein ja

Sind Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)? nein ja

Sind Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln? nein ja

Sind Sie psychisch krank oder debil? nein ja

Leiden Sie an einer schweren, dauerhaften Erkrankung (z.B. starke Seh- oder Hörbehinderung, Diabetes, Anfallsleiden)? nein ja

**Meine Angaben sind vollständig, richtig und entsprechen der Wahrheit.
Mir ist bekannt, dass die Erteilung des Kleinen Waffenscheines nur bei vorhandener Zuverlässigkeit (straffreie Führung) und persönlicher Eignung (geschäftsfähig, nicht drogen- oder alkoholabhängig, nicht psychisch krank oder debil, keine Gefahr der Fremd- oder Selbstgefährdung, Gewährleistung des vorsichtigen und sachgemäßen Umgangs mit der beantragten Waffe/n) im Sinne von §§ 5 und 6 WaffG erfolgen kann.**

Bitte fügen Sie eine Kopie des Personalausweises / Reisepasses bei.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Stadt Bad Mergentheim finden Sie unter <https://www.bad-mergentheim.de/de/service/datenschutz/>

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“ Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) (Stand: April 2021)

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell verboten. Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 36 WaffG)

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).